



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	12.12.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Erweiterung der Anlageinstrumente der Anlagerichtlinien der rechtsfähigen Stiftungen um Versicherungs-Kapitalisierungsgeschäfte

Anlagen:

Anlage 1
Anlage 2
Beschluss

Sachverhalt (kurz):

Die Anlagerichtlinien der rechtsfähigen Stiftungen enthalten derzeit nicht die Möglichkeit, in ein Versicherungs-Kapitalisierungsgeschäft nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu investieren. Die Sigmund-Schuckert-Stiftung hätte jedoch aktuell die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft, die auch Partner des Bundesverbandes deutscher Stiftungen ist, abzuschließen. Die Stiftung würde von einer attraktiven Verzinsung profitieren; außerdem zeichnet sich die Anlage durch eine hohe Ausfallsicherheit und niedrige Wertschwankungen aus. Es handelt sich bei dem Kapitalisierungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 2 VAG um eine Anlage in das Sicherungsvermögen der Versicherungsgesellschaft, das durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht wird. Für die Investition gelten die gleichen Schutz- und Kontrollmechanismen wie bei Lebensversicherungsverträgen, allerdings wird eine feste Laufzeit und eine jährliche Verzinsung per Vertrag definiert. Für eine breite Diversifikation wäre die Investition für die Sigmund-Schuckert-Stiftung eine weitere Möglichkeit, um gerade in der Niedrigzinsphase gute Erträge für den Stiftungszweck zu erzielen. Die aktuellen Anlagerichtlinien sollen deshalb im § 2 "Anlageinstrumente" um die Versicherungs-Kapitalisierungsgeschäfte ergänzt werden und die "Risikobeschränkung" sollte im § 3 Abs. 5 um Versicherungen erweitert werden. Der Anlageausschuss (gem. § 5 der Anlagerichtlinie) hat eine Anlage von Finanzmitteln in ein solches Finanzprodukt bereits befürwortet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
--

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich: Änderung von Anlagerichtlinien
--

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
-
-
-

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 aktualisierten Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen kommunalen und allgemeinen Stiftungen sowie anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind, werden beschlossen.